

**Zweite Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für die Studiengänge
Maschinenbau mit den Studienrichtungen
Energie- und Umwelttechnik,
Fertigungstechnik,
Konstruktionstechnik,
Stahlbau
und
Werkstofftechnik mit den Studienschwerpunkten
Neue Werkstoffe,
Oberflächentechnik, Korrosion
im Fachbereich Maschinenbau
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 20. April 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Maschinenbau und Werkstofftechnik vom 14. Februar 1997 (GABL. NW. 2 S. 735), geändert durch Satzung vom 23. Juni 1998 (ABL. NRW. 2 S. 771) wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 3 Satz 1 wird das Datum „31. August 1999“ ersetzt durch das Datum „31. Oktober 2001“.
2. In Anlage 4 wird unter I Pflichtfächer Hauptstudium im Fach Statik die Angabe „FP 7“ ersetzt durch die Angabe „FP 5“.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 1999 in Kraft. Die Änderung unter Nr. 2 gilt nicht für Studierende, die sich im Sommersemester 1999 im sechsten Fachsemester befinden.

Diese Satzung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABL. NRW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau vom 19.1.1999 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 31.3.1999 sowie der Genehmigung des Rektors der Fachhochschule Dortmund vom 20.4.1999.

Dortmund, den 20. April 1999

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Kottmann